

SOS-MENSCHENRECHTE - DER VEREIN - STATUTEN

mit den von der Mitgliederversammlung am 18. April 2013, am 15. September 2014, am 16. März 2015, am 26. April 2018, am 4. Juni 2025, am 11. Dezember 2025, sowie am 15. Juni 2026 beschlossenen Änderungen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck des Vereines
3. Aufbringung der Mittel
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Beendigung der Mitgliedschaft
8. Vereinsorgane
9. Die Mitgliederversammlung
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung
11. Der Vorstand
12. Aufgaben des Vorstandes
13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
14. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
15. Die Rechnungsprüfer
16. Das Schiedsgericht
17. Auflösung des Vereines

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "SOS-Menschenrechte Österreich".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes Zweigvereine errichten sowie sich an Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften beteiligen.

2. Zweck des Vereines

2.1. Zweck des Vereines ist es, Menschen, die in ihren Rechten und in ihrer Würde benachteiligt werden oder in Not geraten sind, nach Maßgabe der Möglichkeiten individuell und konkret zu unterstützen. Darunter fallen besonders Flüchtlinge, Angehörige von ethnischen und sozialen Minderheiten sowie Diskriminierungsopfer.

Schwerpunkte stellen die Unterstützung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden durch die Sicherung der Grundversorgung und Betreuung dar, sowie Konzepte des inklusiven Wohnens und damit verbunden die Zurverfügungstellung von sozialem, leistbarem Wohnraum für finanziell benachteiligte Menschen in Oberösterreich.

Im Zusammenhang mit der Unterstützung von benachteiligten Menschen ist es auch Zweck dieser Menschenrechtsorganisation, eine offene, demokratische Gesellschaft zu fördern, die geprägt ist von Partizipation, Pluralität, gegenseitiger Akzeptanz und die bereit ist zum Dialog und zur Solidarität. SOS-Menschenrechte Österreich versteht sich als Forum für kritische BürgerInnen einer engagierten Zivilgesellschaft und als Kompetenzzentrum gegen Rassismus und Diskriminierung. Die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in Österreich ist in der Vereinsarbeit ein sehr wichtiger Aspekt. Ein weites Spektrum von Aktivitäten in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, sowie der Aufklärung und Menschenrechtsbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird

durchgeführt, u.a. findet eine Sensibilisierung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention statt. Zur Erreichung dieses Zwecks bedient sich der Verein insbesondere folgender Mittel: Durchführung von Vorträgen und Seminaren, Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterial, Errichtung einer Vereinswebsite und digitaler Plattformen und Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen.

Als Menschenrechtsorganisation wendet sich der Verein gegen jede Politik und Agitation, die Menschen ausgrenzt, gegen sie hetzt oder sie zu Feindbildern macht. Der Verein engagiert sich besonders für eine Gesellschaft ohne jede Form der Diskriminierung, der Entwürdigung und des Rassismus.

Die Tätigkeit des Vereines dient gemeinnützigen, humanitären und mildtätigen Zwecken gem. § 37 BAO und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die unmittelbare Förderung liegt auch dann vor, wenn der Verein sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedient, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist (§ 40 BAO).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten mildtätigen Zwecke (Unterstützung von hilfsbedürftigen, benachteiligten Personen) verwendet werden. Die Mitglieder und sonstigen Vereinsorgane dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2. Der Verein betreibt im Rahmen seines gemeinnützigen und mildtätigen Zwecks auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie allfälliger bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

Hierzu zählen insbesondere

- Betreuung, Beratung und Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in schwierigen Lebenslagen;
- der Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen;
- die Bereitstellung von Schutzräumen, pädagogischer Begleitung und sozialer Integration;
- die Beschäftigung qualifizierten Fachpersonals und die Entwicklung geeigneter pädagogischer und Schutzkonzepte;
- Kooperation mit Jugendwohlfahrtsbehörden, Bildungseinrichtungen und anderen Trägern im Sozialbereich.

Die Umsetzung erfolgt unter besonderer Beachtung des Kindeswohles, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Grundsätze von Diversität, Gewaltfreiheit und Menschenrechten.

3. Aufbringung der Mittel

3.1. Als ideelle Mittel dienen u.a.

- Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung von AsylwerberInnen insbesondere im Rahmen der Grundversorgung (u.a. Verpflegung, Sicherung der Krankenversorgung sowie Beratung und soziale Betreuung) sowie durch
- Flüchtlingshäuser (u.a. Flüchtlingswohnheime, Wohngemeinschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Nachbetreuungseinrichtungen),
- Maßnahmen zur Unterstützung von Asylberechtigten und MigrantInnen insbesondere Aufrechterhaltung der Unterkünfte durch freiwillige MitarbeiterInnen, die folgende Arbeiten ausführen: Instandhaltungsarbeiten oder Sammel- und Spendenaktionen, Verpflegung, etc.,
- die Beteiligung an der Integration ausländischer MitbürgerInnen und Freiwilligenförderung,
- Maßnahmen betreffend der Zurverfügungstellung von leistbarem, sozialen Wohnraum für finanziell benachteiligte Menschen sowie
- der politischen Menschenrechtsbildung von Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen und der wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

SOS-Menschenrechte Österreich betreibt ein Netzwerk von ehrenamtlichen Personen, gibt in regelmäßigen Abständen elektronische und gedruckte Informationen an Mitglieder, Interessierte und

Medien heraus und veranstaltet zur Förderung des Menschenrechtsbewusstseins Vorträge, Versammlungen und Diskussionsforen.

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch ordentliche Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Aktionen und Vorträgen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sachspenden, öffentliche Subventionen und Förderungen, Sponsoren, Vermächtnisse, Darlehens- und Kreditaufnahmen, Vermögensverwaltung (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) und sonstige Zuwendungen. Zur Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Vereines und Aufbringung der Mittel ist der Verein weiters berechtigt, sich an Kapital- und/oder Personengesellschaften zu beteiligen.

3.3. Die gesammelten, materiellen Mittel dürfen nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und können den Verein durch ihr Stimmrecht aktiv mitgestalten. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4.3 Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig einen Förderbeitrag und unterstützen dadurch den Verein finanziell. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4.4. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein ernannt und haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Natürliche und juristische Personen können ihre ordentliche Mitgliedschaft schriftlich durch eine Beitrittserklärung oder durch Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrages beantragen. Dieser ordentliche Mitgliedsbeitrag ist steuerlich nicht absetzbar.

5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Natürliche und juristische Personen werden durch ihre regelmäßige, finanzielle Unterstützung des Vereinszwecks fördernde Mitglieder.

5.4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen und teilnahmeberechtigt.

6.2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern ihr fälliger Mitgliedsbeitrag bis 31.12. des Vorjahres bei SOS-Menschenrechte Österreich eingelangt ist. Jedem ordentlichen Mitglied steht in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu. Gemäß § 20 VerG ist das Leitungsorgan verpflichtet, in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6.4. Das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern und Vereinsorganen zu.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

7.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes, eines fördernden Mitgliedes und eines Ehrenmitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden (postalisch oder per Email).

7.3. Der automatische Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt dann, wenn dieses trotz jährlicher Erinnerung länger als 3 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7.4. Fördernde Mitglieder werden automatisch ausgeschlossen, wenn keine finanzielle Unterstützung in den letzten 12 Monaten eingegangen ist.

7.5 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder verfügt werden.

7.6 Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum **30. Juni** des Jahres statt.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen, fördernden sowie Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung von ordentlichen Mitgliedern und den Vereinsorganen sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch je eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes ordentliche Mitglied nur eine Vollmacht übertragen bekommen kann.

9.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung einer ihrer/seiner StellvertreterInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Die stimmberechtigten Mitglieder können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Abstimmung geheim stattfinden soll. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand soll durch seine Zusammensetzung und sein Wirken das breite gesellschaftliche Spektrum des Vereins zum Ausdruck bringen.

11.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und zumindest zwei stellvertretende Vorsitzende, die/den KassierIn und dessen/ deren StellvertreterIn, die/ denSchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn. Dem Vorstand gehören weitere ordentliche Mitglieder an.

11.3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand kann bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder darf ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

11.4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

11.5. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins, in dessen Verhinderung einer/ einem seiner StellvertreterInnen schriftlich einberufen.

11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.

11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen.

11.8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

11.9. Sitzungen des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung einer ihrer/seiner StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, kann die/der Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes seiner Wahl mit seiner Vertretung betrauen, andernfalls obliegt die Leitung dieser Sitzung dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

11.11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit gemäß Statut den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Bei Rücktritt oder dauerhafter anderer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds mit Funktion nach diesem Statut ist der Vorstand verpflichtet, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Ersatz zu wählen. Gelingt dies nicht, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

11.13. Vorstandsmitglieder dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

11.14. Der Vorstand tagt mindestens 4 Mal jährlich.

11.15. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Kosten, die mit der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds verbunden sind, können ersetzt werden.

11.16. Die Mitglieder des Vorstandes haben Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit zugänglich wurden, vertraulich zu behandeln, sofern im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

12. Aufgaben des Vorstandes

12.1. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereines, sowie die Aufsicht und Kontrolle der operativen Vereinstätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen somit jedenfalls folgende Angelegenheiten:

- a) Veranlassung der zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Maßnahmen
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Haushaltsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme, Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- g) Strategische, fachliche und finanzielle Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen und deren Weiterentwicklung unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen.
- h) **Beschluss der Geschäftsordnung.**

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.2. Die/der SchriftführerIn ist für die Aufsicht und Kontrolle aller vereinsrechtlichen Belange und einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.

13.3. Die/der KassierIn ist für die laufende Aufsicht und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

13.4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Vorsitzenden und von der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

13.5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der/des SchriftführerIn und der/des KassierIn ihre StellvertreterInnen.

14. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

14.1. Die/der GeschäftsführerIn wird vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln bestellt. Die/der GeschäftsführerIn ist Angestellte/r des Vereins. Unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r ist die/der Vorsitzende des Vereins.

14.2. Die/der GeschäftsführerIn leitet die operativen Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes. Sie/ er ist in ihren/seinen Aufgaben gegenüber der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Vorstandes weisungsgebunden. Die/der GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil und hat das Recht, zu allen Fragen Stellung zu nehmen.

14.3. Ist die/der GeschäftsführerIn länger an ihrer/seiner Dienstaussübung verhindert oder ist diese Funktion nach Ausscheiden der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vakant, so kann der Vorstand - bei Gefahr im Verzug: die/der Vorsitzende - aus dem Kreis der Beschäftigten des Vereines eine/n stellvertretende/n GeschäftsführerIn benennen und mit der provisorischen Leitung der operativen Geschäfte betrauen.

14.4. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

15. Die Rechnungsprüfer

15.1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15.3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Abschnittes 11 (Punkte 9., 10. und 11.) sinngemäß.

16. Das Schiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur sofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird. Weiters ist den Streitparteien gem. § 8 Abs. 2 VerG beiderseitiges Gehör zu gewähren.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven, ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei aktive Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes aktives, ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Sie hat eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

17.3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

17.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17.5. Jede Änderung dieser Rechtsgrundlage bzw. Beendigung der Tätigkeit ist unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.